

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wirtschaft
3003 Bern

elektronisch an: wirtschaft@bafu.admin.ch

8. Februar 2022

Romina Schürch, Direktwahl +41 62 825 25 18, romina.schuerch@strom.ch

Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative UREK-NR «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» (20.433) – Teilrevision Umweltschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf im Rahmen der parlamentarischen Initiative der UREK-NR «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» (20.433) Stellung nehmen zu können. Er nimmt diese Gelegenheit gerne wahr und äussert sich wie folgt:

Der VSE unterstützt die Bestrebungen für eine höhere Energie- und Ressourceneffizienz und begrüsst daher grundsätzlich die parlamentarische Initiative. Die Verwertung von Materialien und Stoffen trägt dazu bei, durch Teilen, Wiederverwenden, Reparieren und Wiederaufbereiten deren Lebensdauer zu verlängern und die klimaschädlichen Emissionen zu reduzieren, was sich positiv auf die Ökobilanz auswirkt. Durch mehr Ressourceneffizienz und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft sowie energieeffizientere Produktionsprozesse wird auch ein Beitrag zur Energie- und insbesondere Stromversorgungssicherheit geleistet. Diese sind zentrale Vorbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung.

Die Innovationsfähigkeit trägt wesentlich zur nachhaltigen Entwicklung bei, wie auch im Erläuterungsbericht dargelegt. Entsprechend sind Rahmenbedingungen innovationsfreundlich zu setzen. Regulierungen sind möglichst schlank auszugestalten, so dass Innovation und subsidiäre Lösungen möglich bleiben. In diesem Sinn begrüsst der VSE, dass Branchenvereinbarungen gestärkt und diese administrativ und finanziell unterstützt werden sollen. Insbesondere begrüsst und unterstützt der VSE, dass das Subsidiaritätsprinzip durch Branchenvereinbarungen im Gesetz verankert werden soll.

Die Strombranche setzt in verschiedenen Bereichen bereits Massnahmen für eine höhere Energie- und Ressourceneffizienz um. Es ist indes zu beachten, dass der Bau und Betrieb von elektrischen Anlagen und Infrastrukturen im Strombereich hohen sicherheitstechnischen Anforderungen unterliegen. Für die Einhaltung dieser Anforderungen bestehen nur begrenzte Ausweichmöglichkeiten auf alternative Produkte und Verfahren. Bei einschlägigen gesetzlichen Vorgaben muss daher ein entsprechender Handlungsspielraum offengehalten werden und es ist zu berücksichtigen, dass verwendete Stoffe und Materialien und anzuwendende Standards in aller Regel international gültigen Normen unterliegen.

Der VSE erachtet es ferner als wichtig, dass der Bund eine Vorbildfunktion einnimmt. Dies sollte er nicht nur als Bauherr, sondern auch in weiteren Bereichen der Nachhaltigkeit wie beim Klimaschutz und der Energieversorgung tun (insbesondere Ausbau erneuerbare Energie und Energieeffizienz).

In zwei Bereichen erachtet der VSE Änderungen am vorgeschlagenen Entwurf als notwendig:

Kompostierbare Abfälle der Energieproduktion nicht entziehen

Bei kompostierbaren Abfällen sollte grundsätzlich die energetische Verwertung (Biomasse und Biogas) gegenüber der Kompostierung priorisiert werden. Kompostierbare Abfälle sind eine wertvolle Ressource für die erneuerbare Energie- oder Stromproduktion insbesondere in Biogasanlagen, zumal der Bedarf an erneuerbaren Gasen v.a. im Strom-, Wärme- und Industriesektor künftig stark ansteigen wird.

Sicherheitsstandards bei ressourcenschonendem Bauen von Infrastrukturanlagen Rechnung tragen

Der Begriff «Bauwerke» nach Artikel 35j USG ist gemäss erläuterndem Bericht bewusst sehr umfassend definiert und erfasst auch Infrastrukturbauten wie Versorgungsleitungen oder Staudämme. Eine ressourcenschonende Bautätigkeit ist aus ökologischer Sicht auch bei Infrastrukturbauten sinnvoll. Jedoch müssen solche Bauwerke und elektrische Anlagen hohe sicherheitstechnische Anforderungen erfüllen und ggf. spezifische weitere Normen und Anforderungen einhalten. Das Erfordernis der Ressourceneffizienz bzw. die verursachte Umweltbelastung kann in diesen Fällen daher nicht allein im Vordergrund stehen.

Es ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass nur mit Materialien und Stoffen gearbeitet werden kann, die auch (international) auf dem Markt verfügbar sind, bzw. können nur Verfahren angewendet werden, die auch dem Stand der Technik entsprechen. So soll beispielsweise in einer Revision der VVEA die Frist für das Ablagerungsverbot gewisser Asphalte mangels im industriellen Massstab verfügbaren Verwertungsmethoden um fünf Jahre verlängert werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich die Verwertung von Materialien und Stoffen in der Tendenz kostensteigernd auswirkt; dies betrifft insbesondere auch die Bau- und Infrastrukturleistungen der öffentlichen Hand.

Es ist daher in Art. 35j ein Vorbehalt vorzusehen, wonach allfällige Anforderungen nur insoweit gestellt werden, als sie sinnvoll sind und ihre Einhaltung in sicherheitstechnischer Hinsicht möglich ist. Eventualiter ist der Antrag der Minderheit bei Art. 35j Abs. 1 dahingehend zu ergänzen, als nebst Staudämmen auch Bauwerke für elektrische Anlagen (Unterwerke, Transformatorstationen, Verteilkabinen) ausgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie